

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014130/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 11.09.2014 TOP: 2.17
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014130/3
	Az.:	erstellt am: 29.07.2014

Betreff

**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
hier: Teilfläche des Andreas-Hofer-Platzes in Köthen (Anhalt)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.08.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	27.08.2014	laut BV
2	02.09.2014: Hauptausschuss	02.09.2014	laut BV
3	11.09.2014: Stadtrat	11.09.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die in Anlage 3 gekennzeichnete Teilfläche des Andreas-Hofer-Platzes in Köthen (Anhalt) einzuziehen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 Abs. 2 Straßengesetz LSA (StrG LSA)

Artikel 1 Kommunalrechtsreformgesetz

§ 45 Kommunalverfassungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Andreas-Hofer-Platz ist eine Verkehrsfläche, welche mit der Entstehung des Wohngebietes und dem Bau eines Krankenhauses entstand. Seither wird die Verkehrsfläche öffentlich genutzt und gilt damit als gewidmet. Der Andreas-Hofer-Platz unterliegt somit einer öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung (§ 6 StrG LSA).

Der Andreas-Hofer-Platz besteht aus der Fahrbahn und einer Grünfläche. Die Verkehrsführung verläuft um die Grünfläche. Der Platz setzt sich aus den Flurstücken 1150 und 1151 der Flur 20 zusammen. Er grenzt am Gelände des ehemaligen Krankenhauses Süd an und verbindet die Emil-von-Behring-Straße und die Robert-Koch-Straße sowie Clara-Zetkin-Straße.

Das Gelände des ehemaligen Krankenhauses Süd liegt im Bebauungsplan Nr. 15 „Am Wasserturm“ wurde mit Ein- und Mehrfamilienhäuser bebaut. Die Fläche ist auf Grund des Siedlungscharakters und der ruhigen Lage dafür geeignet. Hier entsteht ein attraktives Wohngebiet, das zur Deckung des Bedarfs an Eigenheimen und Mietwohnungen beitragen wird. Darin eingeschlossen ist auch eine Teilfläche des Andreas-Hofer-Platzes, das Flurstück 1150. Die Wohnungsgesellschaft Köthen mbH hat diese Fläche von der Stadt Köthen (Anhalt) erworben und bebaut diese Fläche entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplan mit einem Mehrfamilienhaus. Lt. Bebauungsplan wird die ehemalige Verkehrsfläche Flurstück 1150 nicht mehr für den öffentlichen Verkehr benötigt. Die Verkehrsführung erfolgt südlich des Andreas-Hofer-Platzes. Die ursprüngliche Verkehrsfläche nördlich des Andreas-Hofer-Platzes muss in Umsetzung des Bebauungsplanes deshalb formal eingezogen werden.

Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 StrG LSA). Die Einziehung ist die Allgemeinverfügung - ein straßenrechtlicher Akt, durch den die Öffentlichkeit der Straße wieder rückgängig gemacht wird.

Bei Gemeindestraßen ordnet der Träger der Straßenbaulast die Einziehung an. Es bedarf aber der Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 StrG LSA). Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Erst nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Einziehung bei der Straßenaufsichtsbehörde beantragt. Stimmt diese der Einziehung zu, ist die Einziehung zu veröffentlichen und wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs. 1 letzter Satz StrG LSA).



Anlage 1 - 3.pdf